

**TOP 2.4 Anfrage der AFD-Fraktion zu den Auswirkungen der vorläufigen Haushaltsführung**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
Sehr geehrte Kreistagsmitglieder,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anfrage der AFD-Fraktion im Kreistag Gotha zielt auf die vorläufige Haushaltsführung des Landkreises im aktuellen Haushaltsjahr und den damit einhergehenden fehlenden Förderungen und Zuschüssen an Vereine, Organisationen und Einrichtungen.

Die Haushaltssatzung 2025 des Landkreises Gotha wurde am 17.04.2025 im Amtsblatt des Landkreises Gotha öffentlich bekannt gemacht. Sie wurde damit rechtskräftig und trat mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt galten die Bestimmungen des § 61 ThürKO, wonach der Landkreis nur Ausgaben leisten darf, zu denen er rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebar sind.

Die folgenden Angaben **beziehen sich auf das Datum 16.04.2025** als Ende der vorläufigen Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2025.

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke werden im Haushalt in Haushaltsstellen der Gruppe 71 gebucht.

Folgende Bewirtschaftungsstellen (Organisationseinheiten) haben Haushaltsstellen dieser Gruppe in ihrem Bereich zu verantworten:

0110 - Büro des Landrates/Behördenleitung  
0120 - Integrierte Sozialplanung (LSZ/AGATHE)  
0160 - Gleichstellungs- und Ausländerbeauftragte  
0221 - Kämmerei  
0230 - Personalamt  
1200 - Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst  
3100 - Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur  
3200 - Musikschule  
3300 - Volkshochschule  
4100 - Jugendamt  
4200 - Sozialamt  
5100 - Amt für Bauordnung und Bauleitplanung  
5200 - Umweltamt  
5300 - Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung  
6100 - Gesundheitsamt

Betroffen sind insgesamt ca. 91 Haushaltsstellen pro Haushaltsjahr.

**1. An welche Vereine, Organisationen und Einrichtungen wurden finanzielle Mittel im Haushaltsjahr 2023/2024 in jeweils welcher Höhe ausgereicht?**

Im Jahr 2023 wurden 1.289 Buchungen in den betreffenden Haushaltsstellen erfasst. Insgesamt betragen die Ausgaben im Haushaltsjahr 2023 für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (Jahresrechnung 2023 Teil 1, S. 151 u. 152) rd. 14,97 Mio. € (bis 16.04.2023 rd. 4,04 Mio. € - 256 Buchungen)

Im Jahr 2024 wurden 1.235 Buchungen in den betreffenden Haushaltsstellen erfasst. Insgesamt betragen die Ausgaben im Haushaltsjahr 2024 für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (Jahresrechnung 2024 Teil 1, S. 147 u. 148) rd. 14,46 Mio. € (bis 16.04.2024 rd. 4,03 Mio. € - 183 Buchungen)

**2. An welche Vereine, Organisationen und Einrichtungen wurden finanzielle Mittel vom 01.01.2025 bis zum 30.04.2025 ausgereicht?**

Bis zum 16.04.2025 wurden 143 Buchungen erfasst. Die Ausgaben betrugen bis zu diesem Zeitpunkt rd. 1,98 Mio. €.

Darüber hinaus muss ich, auch mit Blick auf Frage 1, darauf hinweisen, dass sich in den rechtlichen Grundlagen zur Verpflichtung der Vorlage einer Jahresrechnung sowie einer Zwischenrechnung an den Kreistag, keine Anforderungen zur Benennung einzelner Zahlungsempfänger finden. Inwieweit dies datenschutzrechtlich zulässig und möglich wäre, müsste geprüft werden.

**3. An welche Vereine, Organisationen und Einrichtungen konnten keine finanzielle Mittel vom 01.01.2025 bis zum 30.04.2025 aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung des Landkreises Gotha ausgereicht werden?**

Die Benennung aller Vereine, Organisationen und Einrichtungen, die keine Mittel erhalten haben, bedürfte einer Ermittlung in allen betroffenen Fachämtern. Dazu müsste im Einzelnen verglichen werden, welcher Zahlungsempfänger im Vergleich zu den vorherigen Jahren Mittel beantragt aber (noch) nicht erhalten hat. **Selbst das brächte Unschärfe, weil manch Zahlungsempfänger den Zustand der vorläufigen Haushaltsführung wahrgenommen und daher möglicherweise, aber auch das ist im Moment Spekulation, erst nach dem Haushaltsbeschluss Mittel beantragt hat.**

**4. Gab es konkrete Rückmeldungen von Vereinen, Organisationen oder Einrichtungen im Landkreis zu negativen Auswirkungen auf Grund der vorläufigen Haushaltsführung?**

Wie bereits dargestellt, lässt die vorläufige Haushaltsführung nach § 61 ThürKO lediglich Ausgaben zu, zu denen der Kreis rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebar sind. Auch wenn ich selbst stets dafür plädiert habe, diese Regelung weit auszulegen, hat sie doch Grenzen der Auslegungsfähigkeit. Diese wäre sicher dann erreicht, wenn die Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung durch die Verwaltung zum hohlen Vogel ausgehöhlt würden.

Demzufolge stellte sich -nicht nur, aber insbesondere im Jugend- und Sozialbereich- bei allen Ausgaben während der vorläufigen Haushaltsführung die Frage, ob sie nach deren Regelung, vor einem Haushaltsbeschluss, geleistet werden dürfen.

Infolgedessen erreichten die Kreisverwaltung auf einigen Wegen sorgenvolle Anfragen – vor allem aus dem Sozial- und Jugendbereich – mit drängenden Fragen nach einem Ende der „haushaltslosen Zeit“. Diese wurden durch die Kreisverwaltung allerdings nicht systematisch nach diesem Kriterium erfasst, weshalb die Antwort auf Ihre Frage jedenfalls nicht numerisch beziffert werden kann. Aber danach haben Sie ja auch nicht ausdrücklich gefragt.

Schlussendlich wäre auch die bloße Anzahl der Anfragen **kein** verlässlicher Indikator für die Intensität der Betroffenheit. Denn festgestellt werden muss, dass die Betroffenen in der Regel selbst sehr professionell aufgestellt und mit dem Modus der vorläufigen Haushaltsführung durchaus vertraut sind. Außerdem war besonders wichtig, dass die Kreisverwaltung auf Grundlage der Einschätzung des Landrates, dass es absehbar zu einem Haushaltsbeschluss kommen wird, kommunizieren konnte, dass der Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung nicht unabsehbar lange andauern wird. Das Risiko für die Leistungsempfänger (und häufig besonders für deren Klientenschaft) besteht allerdings tatsächlich darin, dass in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung tatsächlich die Strukturen auf eigenes Risiko zwischenzufinanzieren oder abzubauen sind. Letzteres stellt, jedenfalls bei länger andauernder vorläufiger Haushaltsführung, insbesondere im Jugend- und Sozialbereich ein großes Risiko dar.

Eckert

Datum der Kreistagssitzung

11.06.2025

**TOP 2.5 Anfrage der AFD-Fraktion zu den Kosten der Initiative „Weltoffenes Thüringen“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Sehr geehrte Kreistagsmitglieder,

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anfrage der AFD-Fraktion zu den Kosten der Initiative „Weltoffenes Thüringen“ beantworte ich wie folgt:

Dem Landkreis sind durch die Teilnahme an der Initiative „Weltoffenes Thüringen“ keine Kosten entstanden.

Der Landkreis unterstützt auf Beschluss des Kreistages (Beschluss 03/2024) vom 20.03.2024 die Initiative „Weltoffenes Thüringen“.

Eckert

Kreistagssitzung: 11. Juni 2025

Einbringer: Landrat

**TOP 2.6 Anfrage AfD Fraktion  
Layout des Amtsblattes**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Kreistagsmitglieder,  
sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt ist das amtliche Bekanntmachungsorgan des Landkreises, hier werden Satzungen, Beschlüsse, Tagesordnungen, amtliche Bekanntmachungen und Ausschreibungen veröffentlicht. Erst danach werden beispielsweise Texte, die über die Arbeit der Verwaltung informieren und Hinweise von Vereinen, Verbänden oder Institutionen veröffentlicht. Der von Ihnen angesprochene Hinweis auf die Wiederinbetriebnahme der Ohratalbahn wurde – gerade, weil er als wichtig erachtet worden ist – auf der Seite 1 platziert. Mit der gleichen Schriftart und Schriftgröße wie alle anderen Texte. Im Sinne der Übersichtlichkeit werden auch hier grafische Elemente sparsam verwendet, um Wichtiges zu betonen. Auf der Rückseite des Amtsblattes wurde eine Information zur Aktion „Stadtradeln“ platziert, um dieser Aktion besondere Aufmerksamkeit zukommen zu lassen. Hierbei wurde die bereits vorhandene Druckvorlage des entsprechenden Flyers verwendet. Eine Anpassung auf ein anderes Format hätte wiederum Kosten verursacht, die wir gern vermeiden wollten.

Soweit zur Vorrede, nun zur Beantwortung der von Ihnen gestellten Fragen:

*1. Welche Vorschriften liegen der inhaltlichen und äußereren Gestaltung des Amtsblattes zugrunde? Gibt es dabei Anforderungen an die zu verwendeten Schriftarten und –größen sowie an das Layout?*

Die formale sowie die inhaltliche Ausgestaltung des Amtsblattes unterliegt den Regelungen der Thüringer Bekanntmachungs-verordnung (Form und Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung) und des Thüringer Pressegesetzes (Impressumspflicht).

Formale Anforderungen an Schriftarten und -größen bzw. an das Layout gibt es nicht. Für die grafische Gestaltung von Zeitungen und auch Amtsblättern gelten grafische Regeln, welche die Lesbarkeit und die Übersichtlichkeit des Printerzeugnisses sicherstellen sollen. Das sind beispielsweise Lesbarkeit (gut lesbare Schriftarten, Schriftgrößen, Zeilenabstand, Zeilenlänge), Übersichtlichkeit (klares Layout, Spaltenstruktur), Qualität (Bilder, gezielter Farbeinsatz), Identität (wiedererkennbares Logo, konsistente Typografie und Designelemente) und Funktionalität (technische Machbarkeit, Blickverlauf). An diesen Kriterien orientiert sich auch die neue grafische Gestaltung des Amtsblattes des Landkreises Gotha. Die Schriftarten wurden unter dem Aspekt ausgewählt, auch in kleineren Schriftgrößen nicht an Lesbarkeit einzubüßen.

*2. Ist eine Optimierung hinsichtlich der eingangs genannten Punkte geplant?  
Falls nein, warum nicht?*

Zum neuen Design des Amtsblattes sind bisher keine negativen Rückmeldungen bei uns eingegangen, deshalb ist auch keine Veränderung geplant. Trotzdem sind Veränderungen im Laufe der Zeit auch nicht ausgeschlossen.

Eckert

**TOP 2.7 Anfrage AFD-Fraktion zur Verwendung sogenannter „gendergerechter“ Begriffe in der Kommunikation des Landkreises Gotha**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Sehr geehrte Kreistagsmitglieder,

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anfrage der AFD-Fraktion zur Verwendung gendergerechter Begrifflichkeiten in der Kommunikation des Landkreises beantworte ich wie folgt:

**1. Wieso und mit welcher konkreten Zielstellung verwendet die Verwaltung des Landkreises in ihrer offiziellen Kommunikation Worte wie Fahrerlaubnisinhaber:innen oder Musikschüler:innen (beides auf der Startseite der Internetseite des Landkreises) oder Amphibienretter:innen (Amtsblatt vom 16.02.23)?**

Sowohl die Gestaltung der behördlichen Schreiben, als auch die des Amtsblattes fällt in die Organisationshoheit, die nach §107 Abs. 1 Satz 1 ThürKO dem Landrat in eigener Zuständigkeit obliegt. Daher unterliegt sie nicht dem Fragerrecht des Kreistages.

**2. Welche Norm bzw. welche Rechtsgrundlage liegt der Verwendung dieser Schreibweise zu Grunde?**

**Gab es hierzu eine Dienstanweisung o.ä.?**

Eine rechtliche Grundlage liegt nicht vor.

Ebenso existiert keine Dienstanweisung, die etwaiges regelt.

**3. Wurden bei der Verwendung dieser Schreibweise, insbesondere im digitalen Bereich, auf Kompatibilität mit Lesehilfen für Blinde bzw. Sehbehinderte geachtet?**

Ja, in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises wird mit einem Doppelpunkt gegendert (z. B. "Mitarbeiter:innen"). Der Doppelpunkt wird als besonders lesefreundlich und barrierefrei angesehen, insbesondere für Menschen mit Sehbehinderung. Screenreader, die Texte vorlesen, interpretieren den Doppelpunkt oft als eine kurze Pause – so auch das Tool „Eye Able“, das auf der Website des Landkreises verwendet wird.

**4. Wieviele Personen haben im Landkreis Gotha im Personenregister das Geschlechtsmerkmal „divers“ eingetragen/eintragen lassen (Stand 31.12.24)?**

Dem Landkreis liegen keine Daten vor, Geschlechtsmerkmale werden bei den Standesämtern der Gemeinden eingetragen und sind als Information auch nur dort verfügbar.

Gestatten Sie mir noch einige Sätze zur grundsätzlichen Thematik des genderns. Ich halte es für ausgesprochen wichtig, dass sowohl das männliche, als auch das weibliche Geschlecht in verbaler und schriftlicher Kommunikation angesprochen werden, weil genau das Ausdruck von gelebter Gleichberechtigung in der Gesellschaft ist. Auch wenn es natürlich nicht alle Herausforderungen löst, mit denen wir uns an dieser Stelle konfrontiert sehen.

Grundlage der schriftlichen Kommunikation einer deutschen Verwaltungsbehörde stellt das Regelwerk zur deutschen Rechtschreibung dar, welches sich an Empfehlungen des Rates für deutsche Rechtschreibung orientiert. Eben jener Rat hat in einer Pressemitteilung vom 15.12.2023 erklärt, „dass allen Menschen mit geschlechtergerechter Sprache begegnet werden soll.“

Es gibt aktuell keine verbindliche Norm die das Gendern vorschreibt, verbietet oder regelt.

Der Rat für deutsche Rechtschreibung hat in seiner Sitzung am 15.12.2023 aber seine Auffassung bekräftigt,  
- ich zitiere:

„dass allen Menschen mit geschlechtergerechter Sprache begegnet werden soll.“ Dies sei eine gesellschaftliche und gesellschaftspolitische Aufgabe, die nicht mit orthografischen Regeln und Änderungen der Rechtschreibung gelöst werden könne.

Der Rat für deutsche Rechtschreibung empfiehlt einzig folgende Grundsätze:

„Geschlechtergerechte Texte sollen

- sachlich korrekt sein,
- verständlich und lesbar sein,
- vorlesbar sein (mit Blick auf Blinde und Sehbehinderte, die Altersentwicklung der Bevölkerung und die Tendenz in den Medien, Texte in vorlesbarer Form zur Verfügung zu stellen),
- Rechtssicherheit und Eindeutigkeit in öffentlicher Verwaltung und Rechtspflege gewährleisten,
- möglichst automatisiert übertragbar sein in andere Sprachen, vor allem im Hinblick auf deutschsprachige Länder mit mehreren Amts- und Minderheitensprachen (Schweiz, Bozen-Südtirol, Ostbelgien; aber für regionale Amts- und Minderheitensprachen auch Österreich und Deutschland),
- die Möglichkeit zur Konzentration auf die wesentlichen Sachverhalte und Kerninformationen sicherstellen.
- das Erlernen der geschriebenen deutschen Sprache nicht erschweren.“

Spannend ist, dass der Rat für deutsche Rechtschreibung in vorhergehenden Verlautbarungen bereits die Verwendung der Kombination von / und – als ausdrücklich zulässig erklärt hat.

Diese Schreibform erscheint allerdings weniger gut les- und vorlesbar, weshalb wir uns -auch angesichts der Einschätzung des Rats für deutsche Rechtschreibung, dass sich dieser Bereich der Sprache aktuell noch im Wandel befindet- im Amtsblatt für die Verwendung des Doppelpunktes entschieden haben.

Hingewiesen sei allerdings darauf, dass nicht nur der Doppelpunkt sondern auch andere Arten der geschlechtergerechten Sprache, wie beispielsweise das dezidierte Ansprechen beider Geschlechterformen, verwendet werden.

Abschließend meine ich festhalten zu können, dass jegliche Kommunikation des Landratsamtes Gotha die genannten Empfehlungen des Rates für deutsche Rechtschreibung erfüllt.

Kreistagssitzung: 11. Juni 2025  
Einbringer: Landrat

**TOP 2.8 Anfrage CDU/ FDP Fraktion  
Neubeschriftung der Feuerwehrfahrzeuge der Stufe 2 des Landkreise Gotha**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Kreistagsmitglieder,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Anfragen der Fraktion CDU/FDP zu Neubeschriftungen der Feuerwehr-Fahrzeuge der Stufe 2 des Landkreises beantworte ich gern, und zwar wie folgt:

*1. Entspricht die neue Beschriftung den Anforderungen der Thüringer Organisationsverordnung?*

Nach bisheriger Einschätzung des Fachamtes im Landratsamt entspricht das neue Fahrzeug-Designkonzept den rechtlichen Anforderungen.

In der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung sind allerdings keine Anforderungen an die äußere Beschriftung von Feuerwehrfahrzeugen definiert.

Maßgeblich hierfür sind die Vorgaben der DIN-Norm und der Allgemeinverfügung des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Erteilung von Ausnahmen für Fahrzeuge der Feuerwehren, des Katastrophen-/Zivilschutzes, des Rettungsdienstes, der Ordnungsämter und Gefangenentransportfahrzeuge vom 12.03.2025.

Die DIN-Norm legt Anforderungen an die Außenfarbgebung, Innenfarbgebung und sonstige Farbgebung von Feuerwehrfahrzeugen fest. Dabei ist sowohl der Anstrich (Lackierung) als auch die Folienbeklebung zulässig.

Nach Einschätzung des Fachamtes ist die zurückhaltende Ausgestaltung der Folierung von den entsprechenden Normen gedeckt.

*2. Ist es vorgesehen, dass alle Landkreisfahrzeuge der Stufe 2 neu beschriftet werden?*

Nein, es ist nicht vorgesehen alle Fahrzeuge der Stufe 2 und/ oder 3 mit dem neuen Designkonzept zu versehen. Das Designkonzept wird allerdings bei allen Neubeschaffungen umgesetzt, so auch bei den vier zuletzt beschafften Fahrzeugen an den Standorten Waltershausen, Friedrichroda, Tambach-Dietharz und Neudietendorf (abgeschlossen) vornehmen zu lassen.

Zur Finanzierung der Neubeklebung sollen Mittel aus der Veräußerung von Altfahrzeugen herangezogen werden. Im Falle des in der Gemeinde Nesse-Apelstädt stationierten Rüstwagens wurde bereits so verfahren. Einen konkreten Zeitplan gibt es noch nicht.

---

(2.1,2.2 und 2.3 können aufgrund von 2. nicht beantwortet werden)

*2.4 Entspricht es dem Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nach § 53 Abs. 2 ThürKO, wenn eine vorhandene und den gesetzlichen Grundlagen entsprechende Beschriftung nur aus dem Grund entfernt wird, dass alle Fahrzeuge des Landkreises Gotha eine einheitliche Beschriftung erhalten?*

Die durchgeführte Maßnahme der Neubeschriftung erfolgte nicht allein mit dem Ziel der Vereinheitlichung, sondern im Zusammenhang mit einem konkreten Schadensereignis, bei dem der in der Gemeinde Nesse-Apfelstädt stationierte Rüstwagen einen erheblichen Schaden erlitten hat.

Im Zuge der erforderlichen Instandsetzungsarbeiten war eine umfassende Überarbeitung des Fahrzeugs notwendig. Vor diesem Hintergrund wurde die Gelegenheit genutzt, anstelle der Wiederherstellung des bisherigen Designs nunmehr das Designkonzept des Landkreises umzusetzen. Dies stellte aus Sicht der Verwaltung eine sinnvolle und wirtschaftlich vertretbare Maßnahme dar.

*2.5 Ist es nicht sinnvoller und sparsamer, die neue Beschriftung nur bei Neuerwerb von Fahrzeugen anzuwenden?*

Wie eben beschrieben: So soll verfahren werden. Wenn allerdings ohnehin Folierung erneuert werden muss, lohnt es sich es im Einzelfall zu betrachten.

*3. Unter welcher Haushaltsstelle im Haushalt des Landkreises Gotha sind die dafür notwendigen Mittel veranschlagt?*

Die für die Folierung des Rüstwagens, welcher bei der FF Neudietendorf stationiert ist, wurden Mittel aus der Haushaltsstelle „Haltung von Fahrzeugen“ (HHSt.: 01.13000.5500) verwendet – wenn auch nicht ursprünglich dafür veranschlagt, da ja die notwendige Reparatur nicht planbar war.

Bei Neufahrzeugen sind Folierungskosten in der jeweiligen Beschaffungsmaßnahme berücksichtigt.

Eckert

Kreistagssitzung: 11. Juni 2025  
Einbringer: Landrat

## TOP 2.9

### Anfrage CDU-FDP zur Verwaltungsdigitalisierung, datensicherer Serverinfrastruktur und Inanspruchnahme geeigneter Fördermittel

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Kreistagsmitglieder,  
sehr geehrte Damen und Herren,

auf die Anfrage der Fraktion CDU-FDP zur Verwaltungsdigitalisierung, datensicherer Serverinfrastruktur und Inanspruchnahme geeigneter Fördermittel antworte ich wie folgt:

***1. Gibt es für die Kreisverwaltung eine „eGovernment-Strategie“, „digitale Agenda“ oder ein ähnliches Konzept, das einen ganzheitlichen Plan für die organisatorischen und investiven Maßnahmen rund um die Verwaltungsdigitalisierung darstellt?***

Das Landratsamt Gotha verfolgt eine IT-Strategie, welche die organisatorischen und technischen Maßnahmen umfasst. Unter anderem ist die zukünftige Arbeitsplatzgestaltung, die Einführung des DMS und die damit verbundenen Schnittstellen zu Fachprogrammen und eGovernment-Diensten dargelegt.

***2. Wurden in den letzten Jahren seit 2021 Fördermittel nach der Thüringer E-Government-Richtlinie (ThürEGovRL) beantragt und ggf. erfolgreich akquiriert und abgerechnet? Wenn ja, in welcher Höhe und für welche Projekte?***

Ja, seit dem Jahr 2021 wurden Fördermittel nach der ThürEGovRL beantragt. Genehmigte Fördermittel für den Projektzeitraum 2023 bis 2027 gemäß Förderbescheid aus Dezember 2023 in Höhe von 674.035,32 €. Hiervon wurden im Jahr 2023 Mittel in Höhe von 92.810,14 € abgerufen. Aufgewendet wurden diese Fördermittel für die Rubriken Server, Client, VIS-Addons, Prozesse, Posteingang, Scannen und Dienstleistungen sowie förderfähige Personalkosten.

Im Jahr 2024 wurden Fördermittel in Höhe von 86.469,86 € abgerufen. Diese wurden in den Rubriken Server, Scannen, Dienstleistungen sowie für förderfähige Personalkosten eingesetzt.

Ich erlaube mir an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass durchaus weitere Fördermittel auch für Digitalisierungsprojekte eingesetzt wurden. Zu benennen sind hier, nur exemplarisch der ÖGD-Pakt, Pandemie-Mittel, der Digitalpakt Schule oder die Landesförderung im Rahmen des interkommunalen Projekts zur Digitalisierung der interaktiven Haushaltsbewirtschaftung per IKVS. (...)

Ich bitte um Nachsicht, dass angesichts der Kürze der Zeit und der konkreten Ausgestaltung der Anfrage diese Beträge nicht rechtzeitig zugearbeitet werden konnten.

**3. Plant die Kreisverwaltung auch in Zukunft mit der Vorhaltung eigener Serverkapazitäten oder ist eine (ggf. auch teilweise) Auslagerung auf Rechenzentren in Vorbereitung bzw. schon umgesetzt? Gibt es zu dieser Fragestellung oder damit zusammenhängenden Maßnahmen bereits eine Wirtschaftlichkeitsberechnung der Kreisverwaltung?**

Die Kreisverwaltung plant auch in Zukunft mit der Vorhaltung eigener Serverkapazitäten.

Hierbei spielen wirtschaftliche und technische Aspekte eine Rolle.

Der eigene Betrieb der Infrastruktur erhielt bisher den Vorzug, weil

- die technische Abhängigkeit von Rechenzentren,
- die einzusetzenden wirtschaftlichen Mittel, mit dem Risiko der regelmäßigen Preissteigerungen,
- sowie die netzwerktechnische Anbindung über öffentliche, nicht vom LRA betriebenen Netze, wurden bisher als negativer bewertet wurden als der angesprochene Eigenbetrieb.

Diese Einschätzung befindet sich aber doch regelmäßig in der kritischen Überprüfung.

Darüber hinaus gibt es allerdings bereits jetzt Fachanwendungen die in externen Rechenzentren betrieben werden.

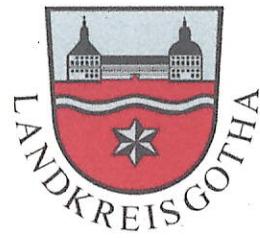
**4. Erfüllt die derzeitige Serverinfrastruktur der Kreisverwaltung aktuell die Anforderungen des „IT-Grundschatz-Profil: Basisabsicherung für Kommunalverwaltungen“ von der Arbeitsgruppe kommunale Basis-Absicherung (AG koBA) der Kommunalen Spitzenverbände?**

Die IT-Struktur des Landratsamtes erfüllt aktuell nicht vollumfänglich die Anforderungen des IT-Grundschatz-Profils.

Die vorhandenen Defizite sind bekannt und werden aktuell unter anderem durch die IT-Sicherheitsbeauftragte bearbeitet.

So ist bspw. die bauliche Neugestaltung eines Serverraumes und der Netzwerkverteilerräume bereits in Bearbeitung.

Eckert



Kreistagssitzung: 11. Juni 2025  
Einbringer/in: 1. Beigeordnete  
Anfrage: AfD – vom 26.05.2025

**TOP 2.10 Anfrage der AfD-Kreistagsfraktion zu Wolfsrissen und -sichtungen im Kreis Gotha**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr verehrter Herr Landrat,  
sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Kreistages,

**1. (Wolfssichtungen)** Stimmt die Anzahl der Sichtungen, die der Kreisverwaltung im Jahr 2024 bis zum Stichtag 31.03.2025 bekannt gemacht worden, mit der Anzahl der im aktuellen „Bericht des Kompetenzzentrums Wolf, Biber, Luchs im Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz zum Wolfs- und Luchsmonitoring im Freistaat“ erfassten überein?

Antwort:

Beobachtungen und Nachweise des Wolfes werden in Thüringen durch das Kompetenzzentrums Wolf, Biber, Luchs erfasst, dokumentiert und ausgewertet. Das Kompetenzzentrum beim Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten (TMUENF) ist seit 2020 für die Aufgaben der Forschung und der Überwachung der Wolfspopulation zuständig. Grundsätzlich ist für die Beobachtung von Natur und Landschaft die Naturschutzfachbehörde, das Thüringer Landesamt für Bergbau, Umwelt und Naturschutz, zuständig. Die Beobachtung erfolgt u.a. durch Kartierungen und Überwachung der Bestandsentwicklung von Arten.

Zusätzliche Meldungen über Wolfssichtungen sind in den Jahren 2024/2025 nicht in der Kreisverwaltung eingegangen. Insofern ergibt sich keine Differenz zur Anzahl des Berichts vom Kompetenzzentrum. Sollten Wolfssichtungen bei der Kreisverwaltung gemeldet werden, so würden diese an das Kompetenzzentrum zur Dokumentation und Auswertung weitergeleitet.

**2. (genetische Herkunft)** Im Bereich des Übungsplatzes Ohrdruf existiert eine stabile Wolfspopulation. Die geografische Herkunft der, diese Population begründenden Wölfin konnte genetisch eindeutig nachgewiesen werden. Kann ein solcher Nachweis auch für den Rüden der Population erbracht werden?

Antwort:

Grundsätzlich sollte ein solcher Nachweis bei Vorliegen eindeutiger Proben des Rüden (z.B. Haare, Rissabstriche) möglich sein. Auch hier liegt die Zuständigkeit für den genetischen Nachweis beim Kompetenzzentrum Wolf, Biber, Luchs am Thüringer Umweltministerium.

**3. (Schutzmaßnahmen)** Sofern es Sichtungen in der Nähe von Wohnansiedlungen und/oder Gartenanlagen gab: Welche Schutzmaßnahmen für die Bevölkerung, insbesondere für Kinder, plant die Kreisverwaltung? Sind unabhängig von Sichtungen und in Erwartung eventueller populationsdynamischer Ereignisse präventive Maßnahmen geplant?

Antwort:

Der Wolf ist seit 11 Jahren wieder in Thüringen und im Landkreis Gotha heimisch. Aufgrund der im Kreisgebiet vorhandenen Landschafts- bzw. Siedlungsstruktur werden Wölfe auch immer wieder in die Nähe von Siedlungen gelangen. Jedoch liegen weder der Kreisverwaltung noch dem Kompetenzzentrum Hinweise auf verhaltensauffällige Wölfe oder gefährliche Situationen im Zusammenhang mit Wölfen vor. Schutzmaßnahmen, welcher Art auch immer, erscheinen vor diesem Hintergrund vorerst nicht notwendig bzw. planbar. Im Vordergrund steht die Aufklärung der Bevölkerung über die Anwesenheit des Wolfes und entsprechende Verhaltensregeln bei einer Wolfsbegegnung durch das Kompetenzzentrum.

Für den Fall, dass eine Gefährdung von Leib und Leben des Menschen durch den Wolf im Kreisgebiet vorliegt, ist auf Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes auch die Entnahme von Wölfen möglich. Für die Erteilung der dazu erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutz wäre der Landkreis in der Erfüllung der Aufgaben der unteren Naturschutzbehörden im übertragenen Wirkungskreis nach § 2 Abs. 4 Thüringer Naturschutzgesetz zuständig.

Bisher hat es in Thüringen 2017 einen Fall der Entnahme gegeben. Das war im Wolfsgebiet Ohrdruf. In diesem Fall hat das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten als oberste Naturschutzbehörde per Erlass die Zuständigkeit für die Genehmigungserteilung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 4 ThürNatG auf die obere Naturschutzbehörde, damals noch das TLVwA, übertragen. Die Gründe dafür waren die Zuständigkeit zweier unterer Naturschutzbehörden (ein Wolf hält sich mit seinem Revier nicht an Kreisgrenzen) und die besondere naturschutzfachliche Bedeutung eines streng geschützten Wolfes.

Niebur